

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Bocksäcker“ des Marktes Burkardroth für den Gemeindeteil Premich

- I. Der Bebauungsplan „Bocksäcker“ in der Fassung vom 09.04.1996, rechtsverbindlich seit 06.09.1996 wird wie folgt geändert:

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8 wird auf 0,5 reduziert.

- II. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entsprechenden Festsetzungen trifft, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bocksäcker“ in der Fassung vom 09.04.1996, rechtsverbindlich seit 06.09.1996.

Burkardroth, 11.03.1998


E. Müller
Erster Bürgermeister

Der Änderungsentwurf wurde zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch alter Fassung (BauGB a.F.) vom 30.03.1998 bis 30.04.1998 im Rathaus Burkardroth, Zimmer-Nr. 5 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den 04.05.1998


E. Müller
Erster Bürgermeister



Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 26.05.1998 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB a.F. als Satzung beschlossen.

Burkardroth, den 29.05.1998


E. Müller
Erster Bürgermeister



Die am 26.05.1998 vom Gemeinderat als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bocksäcker" des Marktes Burkardroth, GT Premich wurde am 04.06.1998 gem. § 11 Abs. 1 BauGB a.F. angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 10.07.1998 Nr. 50-610 erklärt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB a.F.).

Bad Kissingen, 10.07.1998

Landratsamt

I.A.

Eberth

Reg.-Direktor



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bocksäcker“ wird hiermit ausgefertigt.

Burkardroth, den **15. 07. 1998**

E. Müller
Erster Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F. ist am **24. 07. 1998** durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth „Ortsschelle“ bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Burkardroth während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 Satz 4 BauGB a.F. in Kraft.

Burkardroth, den **24. 07. 1998**

E. Müller
Erster Bürgermeister

